

Besuchszeiten:  
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

LSV  
Zentwinkelsweg 7

53332 Bornheim

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Internet: [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)

#### 7.1-STADTPLANUNG

Frau Breuer  
Zimmer: 407  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 253  
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126  
E-Mail: [ina.breuer@stadt-bornheim.de](mailto:ina.breuer@stadt-bornheim.de)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 20 01 – 13.

17.07.2019

61 20 11 - Maarpfad

### 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Roisdorf hier: Ihre Stellungnahme vom 16.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 zu Ihrer o.a. Stellungnahme den nachfolgenden Beschluss gefasst und die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB jeweils in der Ortschaft Roisdorf beschlossen.

**Beschluss:**  
Kenntnisnahme.

#### **Stellungnahme der Stadt:**

##### *Schallschutz:*

Die Lage der Baumasse soll bestehen bleiben, da sich das Gebäude so städtebaulich besser einfügt, was dem Ziel einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 entgegenkommt. Die Bebauung fügt sich somit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein.

Die Lärmwerte werden eingehalten.

##### *Artenschutz:*

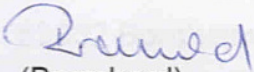
„Das Vorhabengebiet bietet der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung steht nicht im Widerspruch zu den Angaben im Fundortkataster des Fachinformationssystems Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.“ (s. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I, S. 17). Die ASP I kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass eine vertiefende artenschutzrechtliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Ebenfalls sind keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Eine naturnahe Ausgestaltung des KiTa-Freigeländes ist zusammen mit der Funktion des Kinder-Spielens nur schwer vorstellbar und soll in der Einbeziehungssatzung nicht festgesetzt werden.

Einzelfunde von Wechselkröten sind auf Grund der weitläufigen Bewegungsmuster der Tiere nie ganz auszuschließen. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass mit der Fläche am Maarpfad die lokale Population gefährdet wird. Dafür spricht die nicht vorhandene Eignung der Fläche als Lebensraum, im Gegensatz zur Fläche der ehemaligen Bonner Deponie.

Während der Bauphase soll gewährleistet werden, dass keine Wechselkröten ins Gebiet wandern und sich dort aufhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Brumhard)  
Stadtamtfrau

Bildung - Migration

11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Raasdorf  
Einwohnerentscheidung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Ortschaftsrat Raasdorf  
Hier: Ihre Stellungnahme vom 18.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Ortschaft Raasdorf hat am 18.08.2019 über die  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Raasdorf  
entschieden. Die Entscheidung ist mit dem Beschluss vom 18.08.2019  
des Ortschaftsrats Raasdorf bekannt gegeben.